



BETRIEB & UMWELT

REGELMÄßIGE PRÜFUNG VON
BETRIEBSANLAGEN NACH § 82b GEWO 1994

4. Auflage

Harald Fischer, MSc

Februar 2019

Impressum
Wirtschaftskammern Österreichs
Kompetenz-Center Betrieb und Umwelt
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Harald Fischer, MSc
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Inhalt

1.	WELCHE ANLAGEN SIND ZU PRÜFEN	1
2.	WER HAT DIE PRÜFUNG ZU VERANLASSEN	1
3.	WER IST ZUR PRÜFUNG BERECHTIGT	1
4.	WANN UND WIE OFT IST ZU PRÜFEN	2
5.	WAS IST ZU PRÜFEN	2
5.1	Überprüfungsumfang	2
5.2	Vorgehensweise	2
6.	DIE PRÜFBESCHEINIGUNG	4
6.1	Erstellung der Prüfbescheinigung	4
6.2	PFLICHTEN BEI FESTGESTELLTEN MÄNGELN	4
7.	STRAFBESTIMMUNGEN	4

Anhänge

Anhang 1:	Musteraufbau einer Prüfbescheinigung	5
Anhang 2:	Mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses	7
Anhang 3:	Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren	9

1. WELCHE ANLAGEN SIND ZU PRÜFEN

Der § 82b der Gewerbeordnung (GewO) 1994 verpflichtet jeden Inhaber einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage, diese in bestimmten Zeitabständen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

Die regelmäßige Kontrolle Ihrer Betriebsanlage bietet Ihnen einen guten Überblick über den Zustand Ihrer Anlage und somit Rechtssicherheit.

2. WER HAT DIE PRÜFUNG ZU VERANLASSEN

Der Inhaber der genehmigten Betriebsanlage hat die Prüfung rechtzeitig zu veranlassen, ohne von der Behörde dazu aufgefordert worden zu sein. Inhaber einer Anlage ist jene Person, welche die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat, z.B. Eigentümer, Mieter oder Pächter.

Anlageninhaber, deren Betrieb in ein Register gemäß § 15 des Umweltmanagementgesetzes - UMG, BGBl. I Nr. 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, sind zu einer wiederkehrenden Prüfung nicht verpflichtet.

3. WER IST ZUR PRÜFUNG BERECHTIGT

- akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- staatlich autorisierte Anstalten
- Ziviltechniker (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Inhaber einer Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist
- sonstige geeignete und fachkundige Betriebsangehörige

Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit, die für die jeweilige Prüfung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sie müssen weiters die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

Da die Prüfung viele Fachbereiche betreffen kann, werden je nach Größe und konkreter Betriebsanlagenausprägung auch mehrere, entsprechend befugte Prüfer heranzuziehen sein.

Die Prüfung durch den Inhaber und andere Betriebsangehörige ist unzulässig, wenn spezielle Rechtsvorschriften (z.B. das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen [EG-K]) ausdrücklich vorschreiben, dass nur betriebsfremde Personen die Prüfung vornehmen dürfen. Die Durchführung der Prüfung durch betriebsfremde Personen kann auch durch Bescheid festgelegt werden.

Der Anlageninhaber ist für die Auswahl der berechtigten Personen, die die Prüfung vornehmen sollen, verantwortlich.

4. WANN UND WIE OFT IST ZU PRÜFEN

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt 5 Jahre. Für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 unterzogen worden sind, gilt eine Frist von 6 Jahren. Sind im Genehmigungsbescheid oder in anderen gewerberechtlichen Vorschriften andere Prüffristen festgesetzt, so gelten diese. Anlageninhaber, deren Betrieb in ein Register gemäß § 15 des Umweltmanagementgesetzes - UMG, BGBl. I Nr. 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, sind zu einer wiederkehrenden Prüfung nicht verpflichtet.

Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides für die Betriebsanlage zu laufen. Die Fristen für vor 1989 bestehende Anlagen begannen mit 01.01.1989.

Bei Genehmigungen, bei denen neben einem Errichtungsbescheid eine gesonderte Betriebsbewilligung notwendig war, wird die Frist ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides zu berechnen sein.

5. WAS IST ZU PRÜFEN

5.1 ÜBERPRÜFUNGSUMFANG

Die Gewerbeordnung 1994 fordert im § 82b, dass zu prüfen ist, ob die Betriebsanlage

- den Genehmigungsbescheiden,
- den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften,
- den gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften

entspricht und

- die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.

Beispielhaft sollen hier für die mit anzuwendenden Vorschriften nach § 356b die Bereiche des Wasserrechts, wie z.B. Anlagen zur Ableitung von Dach, Parkplatz und Straßenwässern, angeführt werden.

5.2 VORGEHENSWEISE

Da sich die Genehmigungsbescheide auf die ihnen zu Grunde liegenden Projektunterlagen (Einreichpläne, Betriebsbeschreibung, Maschinenliste, Abfallwirtschaftskonzept usw.) beziehen, ist die Übereinstimmung mit diesen zu prüfen. Es gilt also den genehmigten Bestand (Genehmigungskonsens) mit der „Anlagenrealität“ zu vergleichen und dies zu dokumentieren.

Um sicherzustellen, dass die Unterlagen vollständig sind, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) den Betriebsanlagenakt (Aktenvermerke, Verhandlungsschriften, Bescheide, Sanierungskonzepte) zu beschaffen.

- Prüfen Sie anhand der Einreichpläne, ob sich bauliche Änderungen bzw. Änderungen an der Aufstellung von Betriebseinrichtungen ergeben haben.
- Prüfen Sie anhand der Maschinenliste, ob Maschinen getauscht, entfernt oder zusätzlich aufgestellt wurden.
- Prüfen Sie anhand der Betriebsbeschreibung, ob der darin dargestellte Betrieb der Anlage dem tatsächlichen Ablauf (Öffnungszeiten, Mitarbeiteranzahl, Infrastruktur, Lagermengen Fahrzeugbewegungen, usw.) entspricht.
- Prüfen Sie, ob die in den Bescheiden formulierten Bescheidauflagen erfüllt sind (Siehe Anhang 2, Punkt 2).

Weiters ist zu prüfen, ob gewerberechtliche Vorschriften (Gesetze oder Verordnungen) vorliegen, die ohne bescheidmäßige Vorschreibung unmittelbar für die Betriebsanlage gelten und, ob die Anlage diesen entspricht.

Unter gewerberechtlichen Vorschriften im Sinne der GewO sind jedenfalls alle anlagenbezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 selbst und aufgrund der GewO ergangene Verordnungen zu verstehen.

Da unter gewerberechtlichen Vorschriften nach dem Sinn und Zweck des § 82b GewO nur betriebsanlagenrechtliche Vorschriften des Gewerberechts zu verstehen sind, fallen gewerbespezifische Verordnungen, wie z.B. die Aufzüge-Sicherheitsverordnung, die Maschinen-Sicherheitsverordnung, die Schutzaufbautensicherheitsverordnung usw., nicht unter den Prüfumfang. Dies gilt nicht, wenn diese Verordnungen in den Genehmigungsbescheiden erwähnt und somit Inhalt der Bescheide sind.

Unter gewerberechtlichen Vorschriften sind auch arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften nicht zu verstehen. Arbeitnehmerschutzvorschriften sind bei der Überprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid konkret, zumeist in Form von Auflagen, vorgeschrieben wurden.

Eine Zusammenstellung der im Gewerbeverfahren wichtigsten und oft erwähnten Verordnungen findet sich im Anhang 3 (Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren).

Verordnungen nach der Gewerbeordnung können spezielle Prüfpflichten vorsehen (z.B. jährliche Überprüfungen nach der Kälteanlagenverordnung 1994). In solchen Fällen reicht es für die Prüfung nach § 82b GewO aus, dass die rechtzeitige Durchführung der speziellen Prüfung in der Prüfbescheinigung festgehalten wird und die Befunde in der Betriebsanlage aufliegen (Siehe Anhang 2, Punkt 3)

Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die genehmigte Anlage dem Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt (Seveso II Richtlinie). Dies betrifft in der Regel größere Industriebetriebe. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter wko.at → [Energie & Umwelt](#) → [Betriebsanlagen](#) → [besondere Anlagen](#).

6. DIE PRÜFBESCHEINIGUNG

6.1 ERSTELLUNG DER PRÜFBESCHEINIGUNG

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen (siehe beiliegenden Musteraufbau einer Prüfbescheinigung im Anhang 1). Dieser ist eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgehen. Diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung (siehe mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses im Anhang 2).

Die Prüfbescheinigung ist - sofern nicht anders bestimmt - vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren. Der Anlageninhaber hat die Prüfbescheinigung (inklusive der erstellten Protokolle) der Behörde auf Aufforderung, innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist, zu übermitteln.

6.2 PFLICHTEN BEI FESTGESTELLTEN MÄNGELN

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese hat in diesem Fall zu enthalten:

- Vorschläge samt angemessenen Fristen zur Behebung der Mängel oder Beseitigung der Abweichungen,
- Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen.

Mängel können darin bestehen, dass die Betriebsanlage nicht mit den gewerberechtlichen Vorschriften oder dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, Bescheidauflagen nicht erfüllt sind oder genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage nicht genehmigt sind.

Fehlt für genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage die Betriebsanlagengenehmigung oder wurde eine genehmigungspflichtige Änderung durchgeführt, ist um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage anzusuchen. Dieses Verfahren läuft ähnlich ab, wie das Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage. Bei nachbarschaftsneutralen Betriebsanlagenänderungen kann unter Umständen ein Anzeigeverfahren ausreichend sein.

Wurden Bescheidauflagen nicht erfüllt, sind Maßnahmen zu setzen, damit diese eingehalten werden. Entspricht eine Betriebsanlage nicht einer für sie geltenden Verordnung (z.B. Verordnung brennbarer Flüssigkeiten etc.), so ist die Anlage an die entsprechenden Vorschriften anzupassen.

7. STRAFBESTIMMUNGEN

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Prüfbescheinigung gemäß § 82b nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt. Dies ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro bestraft.

Die Übermittlung einer Prüfbescheinigung aufgrund festgestellter Mängel stellt keine Verwaltungsübertretung dar, sofern die Mängel keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum aufweisen, oder durch eine nicht genehmigte Anlage unzulässige Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden.

Musteraufbau einer Prüfbescheinigung

gem. § 82b Abs.1 GewO 1994

Betriebsanlage (Bezeichnung bzw. Art):

Betriebsanlageninhaber:

Prüfende Personen und Stellen (Name, Anschrift):

Angaben zu den die Prüfungen rechtmäßig vornehmenden Personen und Stellen

Prüfungszeitraum:

Geprüfte Anlage / Anlagenteile:

Angaben darüber, ob die Anlage dem Abschnitt 8a der GewO 1994, betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt:

Überprüfte Bescheide:

Sämtliche den Gewerbebesens bildende Bescheide mit Datum und Geschäftszahl (siehe Anhang 2, Punkt 2).

Überprüfte gewerberechtliche Vorschriften:

z.B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, HKW-Anlagen-Verordnung, Druckgaspackungslagerverordnung, Kälteanlagenverordnung, sowie die gemäß § 356b GewO 1994 mit anzuwendenden Vorschriften (siehe Anhang 2, Punkt 3).

Befunde von den hierzu befugten Personen bzw. Stellen:

Angaben darüber, ob Befunde (z.B. wiederkehrende Prüfungen) von hierzu befugten Personen oder Stellen erstellt wurden und in der Betriebsanlage aufliegen oder, dass diese Befunde der Dokumentation angeschlossen sind (siehe Anhang 2, Punkt 3).

Angaben darüber, ob die Betriebsanlage entsprechend dem Gewerbebesens und den für die Anlage geltenden sonstigen Vorschriften betrieben wird:

Es wurde(n) die oben beschriebene(n) Anlage(n)teile) gemäß § 82b GewO 1994 auf die Übereinstimmung mit dem/den Genehmigungsbescheid(en) und den gewerberechtlichen Vorschriften geprüft.

Dabei wurden

- keine Mängel/Abweichungen
- folgende Mängel/Abweichungen

festgestellt:

Beschreibung eventueller Mängel / Abweichungen:

Beschreibung der Abweichungen und Mängel mit Verweisen auf die Darstellung des Prüfergebnisses im Anhang 2 und dem Nachweis der erfolgten Behebung bzw. oder Vorschläge einschließlich angemessener Fristen, zur Behebung.

Der Prüfbescheinigung ist eine Darstellung des Prüfungsergebnisses in einer übersichtlichen Form (siehe z.B. Anhang 2) beigelegt.

Datum

Unterschrift des Prüfers

Anhang 2

Mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses

gem. § 82b GewO 1994

1. BETRIEBSWEISE UND AUSSTATTUNG

Die Betriebsanlage wurde am xx.xx.xxxx von xxxxxxxx anhand der Genehmigungsbescheide und den diesen zugrundeliegenden Plänen und Unterlagen (Maschinenliste, Betriebsbeschreibung, Detailpläne) darauf geprüft, ob sich Änderungen an der Anlage oder der Betriebsweise ergeben haben.

2. ÜBERPRÜFUNG DER BESCHEIDE UND DEREN AUFLAGEN

Bescheiddatum:

Bescheidzahl:

Ausstellende Behörde:

Auflagen Nummer	Auflagentext	Ergebnis	Anmerkung

In der Spalte Ergebnis bieten sich die Begriffe *erfüllt*, *nicht erfüllt*, *teilweise erfüllt*, *sinngemäß erfüllt*, *gegenstandslos* für einmalige Bescheidauflagen zur Verwendung an. Auflagenpunkte die Betriebsvorschriften, also laufende Vorgaben darstellen, könnten mit den Begriffen *eingehalten*, *nicht eingehalten* versehen werden.

Im Fall mehrerer Bescheide können Sie - für eine bessere Übersichtlichkeit - die Dokumentation für jeden Bescheid neu beginnen.

Bescheiddatum:

Bescheidzahl:

Ausstellende Behörde:

Auflagen Nummer	Auflagentext	Ergebnis	Anmerkung
1			

3. ÜBERPRÜFUNG DER PFLICHTEN AUS DEN ZUTREFFENDEN VERORDNUNGEN

Prüfungsinhalt	Rechtsgrundlage der Prüfung	Intervall	laufend durchgeführt Ja / Nein		Anmerkung
Kälteanlagen	§ 17 Kälteanlagen VO 1994	jährlich			Kopie des letzten Prüfberichts vom xx.xx.xxxx liegt bei / befindet sich im Büro xxxx im Ordner xxxx

Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren

- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl Nr. 94/1989 idF BGBl Nr. 545/1994
- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl Nr. 549/1985 idF BGBl II Nr. 123/2000
- VO über die Begrenzung der Emission bei der Verwendung halogener organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (HKW-Anlagen-VO - HAV), BGBl II Nr. 411/2005
- VO über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl Nr. 489/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gips-erzeugung, BGBl Nr. 717/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung, BGBl Nr. 498/1994
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen, BGBl Nr. 720/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung 2007 (ZementV 2007), BGBl II Nr. 60/2007 idF BGBl II Nr. 38/2010
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl Nr. 447/1994 (Übergangsbestimmungen bis 1.11.2017)
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 (Gießerei-Verordnung 2014 - GießV 2014), BGBl II Nr. 264/2014
- VO über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VO über brennbare Flüssigkeiten - VbF), BGBl Nr. 240/1991 idF BGBl II Nr. 351/2005
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl II Nr. 160/1997 idF BGBl II Nr. 38/2010
- VO über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl Nr. 558/1991 idF BGBl Nr. 904/1995
- VO über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl Nr. 793/1992 (Übergangsbestimmungen bis 31.12.2018)
- VO über die Ausstattung von Tankstellen mit Benzindampf-Rückgewinnungssystemen beim Betanken von Kraftfahrzeugen (Benzindampf-Rückgewinnungs-Verordnung - BDRV), BGBl II Nr. 67/2013
- VO über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002), BGBl II Nr. 489/2002

- VO über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen 2004 (Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 - Pyr-LV 2004), BGBl II Nr. 252/2004 idF BGBl II Nr. 399/2011
- VO über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-VO), BGBl Nr. 558/1978 idF BGBl II Nr. 247/2010 (Übergangsbestimmungen bis 1.8.2015)
- VO über die Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen 2010 (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010) BGBl II Nr. 247/2010
- VO über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV), BGBl II Nr. 446/2002
- VO über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), BGBl Nr. 75/1951 idF BGBl II Nr. 164/2000
- VO, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Betrieben erlassen werden und VO, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Abfallbehandlungsanlagen erlassen werden (Industrieunfallverordnung - IUUV), BGBl II Nr. 354/2002 idF BGBl II Nr. 14/2010
- VO über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung - VAV), BGBl II Nr. 301/2002 idF BGBl II Nr. 77/2010
- VO über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl Nr. 305/1969 idF BGBl Nr. 450/1994
- VO über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung und das zulässige Ausmaß der Emission von Anlagen zur Verfeuerung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe in gewerblichen Betriebsanlagen (Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV), BGBl II Nr. 331/1997 idF BGBl II Nr. 312/2011
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen und Refraktärmetallen, BGBl II Nr. 86/2008
- VO über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung - AVV), BGBl II Nr. 389/2002
- VO über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben (Industrieunfallverordnung 2015 - IUUV 2015) BGBl II Nr. 229/2015

Es handelt sich um eine beispielhafte Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere nicht aufgelistet sind „Inverkehrbringerverordnungen“.

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
 Burgenland Tel. Nr.: 05 90 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 05 90 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851,
 Oberösterreich Tel. Nr.: 05 90 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 88 88, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
 Tirol Tel. Nr.: 05 90 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045
 Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!